

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Verkehr BAV Abteilung Finanzierung

Finanzhilfen für Schäden durch Naturereignisse FAQ

Datum:	01.01.2022

Aktenzeichen: BAV-233-25/58/1/1/3

Frage	Antwort	
1 Grundlagen		
Was ist die Grundidee hinter der Regelung?	Die Deckung der finanziellen Risiken aus Schäden durch Naturereignisse durch Versicherungen führt zu einer Mehrbelastung des Bahninfrastrukturfonds (BIF) durch Risiko- und Gewinnzuschläge. Mit der Tragung durch die Infrastrukturbetreiberinnen (ISB) und den Bund kann der BIF unter normalen Umständen entlastet werden. Ausgenommen sind sehr grosse Ereignisse.	
Was sind die gesetzlichen Grundlagen?	Art. 59 EBG und Art. 39ff KPFV	
Werden Schäden an gedeckten Sachen und Gefahren immer durch den Bund übernommen?	Nein. Der Bund ist keine Versicherung im eigentlichen Sinn. Es erfolgt eine individuelle Beurteilung aufgrund der finanziellen Möglichkeiten der ISB.	
2 Durch die Finanzhilfe gedeckte Sachen und Gefahren		
Welche Anlagen und Sachen sind gedeckt?	Alle Anlagen oder Anlageteile der Infrastruktur gemäss Art. 62 EBG, die laut der Anlagenbuchhaltung im abgeltungsberechtigten Bereich Infrastruktur im Eigen- tum der jeweiligen ISB sind.	
Sind nichtabgeltungsberechtigte Anlagen von SBB Energie gedeckt?	Die entsprechenden Anlagen sind gedeckt.	
Sind auch Bahnen ohne Leistungsvereinbarung (z.B. für die Feinerschliessung) gedeckt?	Auch für ISB die sonst keine Finanzierung durch den Bund erfahren (ISB ohne LV), können Finanzhilfen für Schäden durch Naturereignisse ausgerichtet werden (Art. 49 Abs. 3 EBG).	
Welche Gefahren (Naturereignisse) sind gedeckt?	Alle Vorgänge und Einwirkungen der Natur, die für die Infrastruktur schädlich sein können. D.h. alle Vorgänge und Einwirkungen der Natur aus meteorologischen, hydrologischen, gravitativen, seismischen, vulkanischen, radiologischen, biologischen und meteoritischen Vorgängen.	

Bundesamt für Verkehr BAV Gerhard Zwahlen 3003 Bern Standort: Mühlestrasse 6, 3063 Ittigen Tel. +41 58 465 42 78, Fax +41 58 462 59 78 gerhard.zwahlen@bav.admin.ch https://www.bav.admin.ch/



Frage	Antwort	
Sind alle Schäden gedeckt?	Es gilt Art. 39 KPFV:	
Ü	Kleinere Schäden trägt die ISB über die Leistungsvereinbarung und die Reserven.	
	Für grössere Schäden die die finanziellen Möglichkeiten der ISB übersteigen, können Finanzhilfen für alle durch Naturereignisse entstanden Sach- und Vermögensschäden, beantragt werden.	
	Vermögenschäden sind beispielsweise Aufräumkosten, entgangene Erträge und Dekontaminationskosten.	
Gibt es verbindliche Grenzwerte für kleinere und grössere Schäden?	Nein. Für die Unterscheidung sind die spezifischen finanziellen Möglichkeiten der jeweiligen ISB massgebend.	
Sind Kosten für eine Verbesserung der Situation nach einem Schadenfall eben- falls gedeckt?	Grundsätzlich wird der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt. Besteht die Gefahr, dass sich die Schäden durch Naturereignisse wiederholen, können nach vorgängiger Absprache mit dem BAV darüber hinausgehende Verbesserungen zur Schadenvermeidung vorgenommen werden. Ebenso kann ein vorgängig bestehender Rückstand auf den Stand der Technik aufgeholt werden.	
3 Ausschlüsse und Abgrenzung		
Brauchen die ISB gar keine Versicherung mehr?	Es gibt weitere Risiken, die die ISB versichern müssen oder sollten. Dies sind namentlich	
	obligatorische Versicherungen,	
	die Bauwesenversicherung für Risiken während dem Bau,	
	die Haftpflichtversicherung.	
Was gilt bei den gesetzlichen Versicherungsobligatorien?	Das BAV gewährt für Sachen und Gefahren durch Naturereignisse Finanzhilfen, wo weder eine kantonale noch eine eidgenössische Regelung besteht.	
	D.h. kantonale Gesetze, aber auch das VAG, bzw. die AVO gehen vor und die ISB haben diese Regelungen einzuhalten.	
	Der Bund bietet den ISB eine weitergehende Deckung. So sind alle Naturereignisse, insbesondere auch Erdbeben, berücksichtigt und es besteht auch keine Limitierung im Sinne einer Leistungsbegrenzung gemäss Art. 176 AVO.	
Sind Rollmaterial und Fahrzeuge gedeckt?	Dienstfahrzeuge der ISB sind analog der übrigen Anlagen gedeckt.	
	Rollmaterial und alle weiteren Anlagen der Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU), sowie deren Betriebsausfälle sind nicht gedeckt.	
Sind Standseilbahnen gedeckt ?	Nein. Seit 2007 unterstehen Standseilbahnen nicht mehr dem Eisenbahngesetz.	
4 Im Schadenfall		
Was ist grundsätzlich im Schadenfall vorzunehmen?	Die ISB muss den Schadennachweis erbringen und auch dafür sorgen, dass alle nötigen Massnahmen unternommen werden, um den Schaden gering zu halten und zukünftige Schäden zu verhindern, bzw. zu vermindern.	

Frage	Antwort
	Die Ursache ist zu eruieren und es ist auch zu prüfen, ob allenfalls ein Dritter den Schaden verursacht und/oder zu dessen Ausweitung beigetragen hat, z.B. durch qualitativ ungenügende Arbeitsausführung.
Wie und wann sind Schäden dem BAV zu melden?	Kleinere Schäden sind nicht zwingend zu melden, sondern durch eine Reallokation der Mittel oder über die Reserve gemäss Art. 67 EBG zu decken. Wenn es sich bei der Schadensbehebung um eine Investition handelt, ist der Investitionsplan im WDI entsprechend anzupassen und zu repriorisieren. Ist dies nicht möglich, ist ein Nachtrag einzureichen.
	Grössere Schäden sind der zuständigen Ansprechperson bei BAV Finanzierung Schienennetz so rasch wie möglich zu melden, damit das weitere Vorgehen festgelegt werden kann.
	Ist zu Beginn nicht klar, ob die Schadensbehebung die finanziellen Möglichkeiten der ISB übersteigt, ist ebenfalls das BAV zu informieren.
Gibt es für die Meldung Formvor-	Nein.
schriften?	In der Meldung müssen die notwendigen Informationen (W-Fragen) ersichtlich sein.
Kann das BAV im Schadenfall unter-	Nein.
stützen?	Ist bei einer ISB das notwendige Wissen nicht vorhanden, kann es insbesondere bei komplexen Fällen im Einzelfall sinnvoll sein, zur Schadenregulierung eine Schadendienstleistung bei einem Versicherer gegen Verrechnung des Aufwandes zuzuziehen.
Ist ein Kostennachweis vorzunehmen?	Bei der Schadenabrechnung ist in Absprache mit dem BAV aufzuzeigen, welche Aufwendungen zur Behebung des Schadens nötig waren und welcher Anteil zu Verbesserung der Situation aufgewendet wurde.
Hat die ISB einen Selbstbehalt zu	Nein.
tragen?	Jedoch sind kleine Schäden «normale» Kosten der Infra- struktur und werden durch die Betriebsabgeltung abge- deckt.
Können vorhandene finanzielle Reserven der ISB einbezogen werden?	Ja. Es wird im Einzelfall entschieden, ob die ISB die entsprechenden finanziellen Möglichkeiten besitzt.
Innert welcher Frist werden Schäden durch den BIF bezahlt?	In der Regel wird der Finanzbedarf der ISB monatlich ausbezahlt. Vorbehältlich der Ausschöpfung der Zahlungskredite werden Finanzhilfen ausbezahlt, sobald die Rechnungen zur Zahlung fällig sind.
Genügt der BIF für die Finanzhilfen wenn mehrere ISB betroffen sind?	Nach unserer Einschätzung übersteigen auch grosse Naturereignisse, die mehrere ISB betreffen, das Leistungsvermögen des BIF nicht.